

Wasseranschlussbeitragsverordnung

Verordnung

des Gemeinderates Gemeinde Heiligenblut am Großglockner vom 30.09.2025, Zl. 8500-1/2026, mit der Wasseranschlussbeiträge, Ergänzungsbeiträge und Nachtragsbeiträge ausgeschrieben werden (Wasseranschlussbeitragsverordnung 2026)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, und gemäß §§ 10 ff. des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes - K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner wird von der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner ein Wasseranschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag und Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.
- (2) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 2

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %

1.200,00 Euro.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnungen des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner vom 22.12.2020, Zl. 850-1/2020, insofern mit dieser Wasseranschluss-, Wasserergänzungs- und Wassernachtragsbeiträge ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Martin Lackner